

M 11 K 09.50585



Bayerisches Verwaltungsgericht München

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

- Kläger -

bevollmächtigt:

gegen

Bundesrepublik Deutschland

vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**

Außenstelle München,
Boschetsrieder Str. 41, 81379 München,
5374592-273

- Beklagte -

wegen

Vollzugs des Asylverfahrensgesetzes (AsylVfG)

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht München, 11. Kammer,
durch den Richter am Verwaltungsgericht Schmeichel als Einzelrichter

am 22. Januar 2010

folgenden

Gerichtsbescheid:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 17. November 2009 wird in Nr. 2 aufgehoben.

Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Somalia) vorliegen.

- II. Die Beklagte hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

- III. Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vorher Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

Der Kläger ist somalischer Staatsangehöriger und reiste am 27. April 2009 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er beantragte am 11. Mai 2009 seine Anerkennung als Asylberechtigter.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte mit Bescheid vom 17. November 2009, per Einschreiben am 7. Dezember 2009 zur Post gegeben, den Antrag des Klägers auf Anerkennung als Asylberechtigter ab (Nr. 1 des Bescheids) und stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG) nicht vorliegen (Nr. 2 des Bescheids). Allerdings wurde ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 2 AufenthG bezüglich Somalia festgestellt (Nr. 3 des Bescheids). Wegen der Einzelheiten wird auf die Gründe des Bescheids Bezug genommen.

Mit Schriftsatz seiner Bevollmächtigten vom 10. Dezember 2009, bei Gericht am selben Tag eingegangen, ließ der Kläger Klage erheben und sinngemäß beantragen:

1. Der Bescheid des Bundesamts vom 17. November 2009 wird in Nr. 2 aufgehoben.
2. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Somalia) vorliegen.

Zur Begründung wurde - ergänzend zum Vorbringen des Klägers im Asylverfahren - mit Schriftsatz vom 21. Januar 2010 auf ein Schreiben der Bevollmächtigten an das Bundesamt vom 18. November 2009 verwiesen. Wegen der Einzelheiten wird auf die genannten Schriftsätze Bezug genommen.

Die Beklagte beantragte mit Schriftsatz vom 17. Dezember 2009 unter Bezugnahme auf die Gründe des angefochtenen Bescheides,

die Klage abzuweisen.

Mit Beschluss vom 14. Januar 2010 wurde der Rechtsstreit zur Entscheidung auf den Einzelrichter übertragen (§ 76 Abs. 1 AsylVfG).

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegte Behördenakte Bezug genommen. Die Parteien erklärten sich mit einer Entscheidung durch Gerichtsbescheid einverstanden.

Entscheidungsgründe:

Über die Klage kann durch Gerichtsbescheid entschieden werden, weil sie keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und der Sachverhalt geklärt ist (§ 84 Abs. 1 VwGO).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Beklagte ist verpflichtet, festzustellen, dass beim Kläger die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bezüglich Somalia) vorliegen. Soweit der angefochtene Bescheid (in seiner Nr. 2) dieser Verpflichtung entgegensteht, ist er aufzuheben (§113 Abs. 1 und 5 VwGO).

Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Eine Verfolgung in diesem Sinne kann auch ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern der Staat bzw. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder wesentliche Teile des Staatsgebiets beherrschen sowie internationale Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, Schutz vor der Verfolgung zu bieten, unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht, es sei denn, es besteht eine innerstaatliche Fluchtalternative (§ 60 Abs. 1 Satz 4 AufenthG).

Dem Kläger droht bei einer Rückkehr nach Somalia wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit Gefahren für sein Leben oder seine Freiheit, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen, ohne dass ihm der Staat, Parteien oder sonstige Organisationen Schutz vor dieser Verfolgung bieten könnten. Dem Kläger droht nach den - in ständiger Kammerrechtspre-

chung getroffenen - Feststellungen des Gerichts in Somalia allein aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einem bestimmten Clan (Abgal) und damit wegen seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe von Seiten der Angehörigen anderer Clans Gefahren für Leib und Leben. Somalia ist seit 1991 ohne international allgemein anerkannte Regierung. Eine zentralstaatliche Ordnung existiert nicht. Weite Teile des Landes befinden sich in einem andauernden Bürgerkrieg und werden durch lokale Kriegsfürsten und ihre Milizen regiert. Dabei kommt es immer wieder zu bewaffneten Auseinandersetzungen rivalisierender Clanmilizen mit zum Teil erheblichen Opferzahlen. Folter und willkürliche Tötungen sowie die systematische Gewaltanwendung gegenüber feindlichen Clans und Subclans kennzeichnen die bürgerkriegsähnlichen Zustände. Eine innerstaatliche Fluchtalternative besteht nicht. Kampfhandlungen und Willkürmaßnahmen unterschiedlicher Milizen und Verfolgungsmaßnahmen gegenüber anderen Clans machen es schwierig oder unmöglich, sichere Zufluchtgebiete (etwa im Norden des Landes) tatsächlich zu erreichen. Zudem sind wegen der allgemeinen schwierigen Wirtschafts- und Sicherheitslage die Überlebenschancen solcher Personen in Frage gestellt, die nicht vor Ort im Rahmen familiärer Bindungen unterstützt werden können. Lokale Rivalitäten stellen im Übrigen auch in vermeintlich sicheren Zufluchtgebieten für Rückkehrer je nach Clanzugehörigkeit schwer einzuschätzende, möglicherweise aber lebensbedrohende Gefahren dar. An der Bürgerkriegssituation in Somalia hat sich bis heute nichts Wesentliches geändert (vgl. zu vorstehendem die Berichte des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in Somalia vom 7. Februar 2006, 17. März 2007, 5. Mai 2008 und 2. April 2009). Dass der Kläger einem Subclan des in Mogadischu einflussreichen Hawiye-Clans angehört, wie das Bundesamt im angefochtenen Bescheid ausführt, ändert an der obenstehenden Einschätzung nichts. Denn der Kläger wird - wie er bereits in seiner Anhörung vor dem Bundesamt angab und die Klägerbevollmächtigte in ihrem Schreiben an das Bundesamt vom 18. November 2009 ausführte, in Mogadischu von Angehörigen eines rivalisierenden (weiteren) Subclans verfolgt, die den gewalttätigen Al Shabaab-Milizen angehören. Der Kläger hat deshalb in Mogadischu trotz noch bestehender verwandtschaftlicher Bindungen

Schutz vor solcher Verfolgung und damit vor Gefahren für Leib und Leben nicht zu erwarten.

Nach alledem hat die Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO Erfolg. Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit stützt sich auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 ff. ZPO.